

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 9/92

vom

4. März 1993

in dem Rechtsstreit

Gastronomie- und Hotelausstatter Herbert B[REDACTED], K[REDACTED],
H[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

H[REDACTED] & M[REDACTED] Versorgungstechnik GmbH & Co. KG T[REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer I[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],
T[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollege,
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 4. März 1993
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den
Beschluß des 4. Zivilsenats des Bezirksgerichts
Schwerin vom 1. Juni 1992 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert und Streitwert

des Berufungsverfahrens: 167.382,41 DM

- 3 -

Gründe:

I.

Das Kreisgericht Neubrandenburg, I. Kammer für Handels-
sachen, hat durch Urteil vom 5. Februar 1992, zugestellt am
19. Februar 1992, den Beklagten zur Zahlung von
167.382,41 DM verurteilt. Dagegen hat der Beklagte am
16. März 1992 beim Bezirksgericht Neubrandenburg Berufung
eingelegt. Mit Schriftsatz vom 8. April 1992 hat der Be-
klagte am 13. April 1992 beantragt, den Rechtsstreit an das
Bezirksgericht Schwerin, Senat für Handelssachen, zu ver-
weisen. Ebenfalls am 8./13. April 1992 hat der Beklagte
beim Bezirksgericht Schwerin, Senat für Handelssachen, er-
neut Berufung eingelegt.

Zusammen mit der erneuten Berufung hat der Beklagte
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist beantragt.

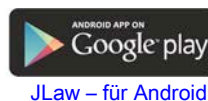
Nach formloser Weiterleitung der Akten an das Bezirks-
gericht Schwerin hat dieses durch Beschluß vom 1. Juni 1992
den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung
verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde
des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Der Vortrag der Beschwerde, der Senat, welcher über die Wiedereinsetzung und die Berufung entschieden hat, sei nicht für Handelssachen zuständig gewesen, ist nicht richtig. Bis zum 30. Juni 1992 hatte der 4. Zivilsenat des Bezirksgerichts Schwerin, dessen Beschluß Gegenstand der sofortigen Beschwerde ist, unter anderem über Streitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden. Das ist mit dem Aktenzeichen des Berufungsgerichts auch nach außen kenntlich gemacht.

2. Der Beklagte hat die Berufungsfrist nicht eingehalten. Nach § 518 Abs. 1 ZPO wird die Berufung durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Zuständig war ein Senat für Handelssachen beim Bezirksgericht Schwerin (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Maßgabe e Abs. 2, Maßgabe h Abs. 1 des Einigungsvertrages). Dort ist die Berufung des Beklagten nicht bis zum Fristablauf am 19. März 1992, sondern erst am 13. April 1992 eingegangen.

Das innerhalb der Berufungsfrist beim Bezirksgericht Neubrandenburg eingelegte Rechtsmittel des Beklagten hat die Frist nicht gewahrt. Aus den vorstehend zitierten Bestimmungen des Einigungsvertrages ergibt sich, daß eine Berufung nicht fristwährend zunächst bei dem allgemein zuständigen Bezirksgericht eingelegt werden kann. Mit der gesetzlichen Regelung ist das jeweils zuständige Berufungsgericht festgelegt und nicht nur die Entscheidung durch bestimmte Spruchkörper eines Gerichts vorgesehen worden. Es handelt sich auch nicht um eine den auswärtigen Senaten der Oberlandesgerichte (§ 116 Abs. 2 GVG) vergleichbare Organi-

sationsform. Die Senate für Handelssachen bei den Bezirksgerichten am Sitz der Landesregierung sind organisatorisch gerade nicht in die anderen Bezirksgerichte eingegliedert (ebenso im einzelnen BGH Beschluß vom 15. Dezember 1992 - XI ZB 18/92, zur Veröffentlichung bestimmt). Die von der Beschwerde hierzu angesprochenen Rechtsfragen stellen sich danach nicht.

3. Zu Recht hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag wegen zurechenbaren Verschuldens der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO) zurückgewiesen.

a) Die Beschwerde will zutreffend nicht in Zweifel ziehen, daß die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten die richtige Gerichtszuständigkeit hätten kennen können und müssen. Sie bezeichnet zu Recht die Zuständigkeit als ohne weiteres ersichtlich.

b) Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerde auf die prozessuale Fürsorgepflicht des unzuständigen Bezirksgerichts Neubrandenburg. Es ist nicht entscheidend, ob dessen Geschäftsstelle durch außerordentliche Maßnahmen noch darauf hätte hinwirken können, daß die Berufung innerhalb der drei verbleibenden Tage an das richtige Berufungsgericht gelangte. Die Wiedereinsetzung muß schon dann versagt werden, wenn das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten wenigstens mitursächlich dafür geworden ist, daß die Frist versäumt wurde (Senat Urteil vom 5. April 1990 - VII ZR 215/89 = BauR 1990, 511 = NJW 1990, 2822/23).

Eine solche Mitursächlichkeit ist auf der Seite der
Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gegeben.

Lang

Quack

Haß

Hausmann

Wiebel